

Sehr geehrte(r) Studierende(r)

Seit Corona sind Studierende verstärkt als Aushilfsnehmer, Teamlehrkräfte oder als Unterstützungskraft an Schulen beschäftigt. Diese bezahlte Tätigkeit ist grundsätzlich nichts anderes als ein Nebenjob zum Studium und entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein Praktikum.

Der Sinn eines regulären Praktikums ist vorrangig, dass Sie Unterricht von erfahrenen Lehrkräften beobachten und gemeinsam mit diesen reflektieren sollen. Von den Praktikumslehrkräften erhalten Sie Unterstützung, Beratung und „best-practice-Beispiele“ und bekommen all das von erfahrenen ExpertInnen für Ihre zukünftige Arbeit als Lehrkraft gezeigt und erklärt.

Sie fragen an, ob Ihre Tätigkeit als Praktikum anerkannt wird?

Grundsätzlich ist es so, dass vorrangig Orientierungspraktika für eine Anerkennung in Frage kommen. In seltenen Fällen kann auch ein Blockpraktikum (päd-did 1 oder päd-did2) genehmigt werden.

Zur Anerkennung der Nebentätigkeit an einer Schule als pädagogisch-didaktisches Blockpraktikum (Teil 1 oder 2) müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein.

- Mind. drei zusammenhängende Wochen (5h/Tag) an einer Regel-GS oder -MS, oder an einem staatlich anerkannten Förderzentrum (mind. 75h).
- Nachweis von mind. zwei eigenen Unterrichtsversuchen, die von einer Lehrkraft begleitet und anschließend reflektiert werden.
- Nachweis von mind. 15h Hospitation in einer Schulklassse bei einer erfahrenen Lehrkraft der Schule.

Sie sollten die o.g. Voraussetzung möglichst an Ihrer Einsatzschule durchführen, da Sie hier bereits Erfahrungen gesammelt haben. Sprechen Sie die Möglichkeiten mit Ihrer Schulleitung oder Co-Lehrkraft ab, füllen vorab bitte entsprechend einen Selbstsuche-Antrag (kein Härtefall) aus und senden uns diesen per PDF zu. Vor allem die Zeiten außerhalb Ihres Anstellungsvertrages (z.B. Tage, an denen Sie hospitieren oder eigene U-versuche halten), müssen aus Versicherungsgründen auf dem Selbstsuche-Antrag aufgeführt sein.

Im Anschluss an das Praktikum wird Ihre erbrachte Leistung von der Schulleitung und der betreuenden Lehrkraft in einem formlosen Schreiben bestätigt. Am besten Sie bereiten dieses vor:

Darin aufgeführt sind alle Hospitationsstunden, sowie die begleiteten Unterrichtsversuche. Ebenso aufgelistet sind die, in der LPO1 genannten Voraussetzungen für das päd.-did. Praktikum.

Studienbegleitende Praktika stehen für eine solche Anerkennung nicht zur Disposition.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Simone Gutwerk*

*Leiterin des Praktikumsamts der JMU-Würzburg*

*für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen*